

Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten

Von Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wie durch die Presse bekannt geworden ist, hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 20. 9. 1960 in einem besonderen Fall entschieden, daß Ordensschwwestern dann arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wenn sie durch Einzeldienstverträge bei einem außerklösterlichen Arbeits Herrn ein Beschäftigungsverhältnis begründet haben. Wir werden das Urteil demnächst in unserer Ordenskorrespondenz veröffentlichen.

Dieses Urteil ist von sehr weittragender Bedeutung; denn es zeigt sich, daß nunmehr bereits von den Ortskrankenkassen daran gegangen wird, für Ordensleute, die in einem außerklösterlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, Arbeitslosenversicherung und übrigens auch Krankenversicherung zu beanspruchen.

Der Verband der Ortskrankenkassen Rheinland/Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg/Hohenzollern hat mit einem Rundschreiben (Nr. 28/1960) vom 25. 10. 1960 an alle Mitgliedskassen folgende Verlautbarung herausgegeben:

Versicherungsrechtliche Beurteilung der Ordensschwwestern, die auf Grund eines Abstellungsvertrages als Lehrkräfte an staatliche Schulen abgeordnet sind (VdO Lahr 28/1960) Reg.-Nr. 314.35 (21).

Mit Rundschreiben Nr. 14/1959, Ziff. 68, haben wir eine Abschrift der Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts vom 11. 12. 1959 übersandt. In dieser Entscheidung wurden Ordensschwwestern, die auf Grund eines Einzeldienstvertrages im staatlichen Schuldienst als Lehrkräfte beschäftigt werden, als versicherungsfrei im Sinne des § 172 Nr. 6 RVO bezeichnet, weil die Vergütung nicht ihnen persönlich, sondern ihrem Orden zufließt. Dieser Auffassung hat sich das Bundessozialgericht im Revisionsverfahren nicht angeschlossen. Es hat vielmehr am 20. 9. 1960 entschieden, daß derartige Ordensschwwestern der Versicherungspflicht unterliegen.

In der Pressemitteilung des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 ist dazu folgendes ausgeführt:

„In der fünften Sache hat der Senat entschieden, daß die beigeladenen Ordensschwwestern der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Sie sind auf Grund von Einzeldienstverträgen vom bayerischen Staat im Schuldienst beschäftigt und werden nach der TO.A besoldet. Die Vergütung wird auf ihren Wunsch an den Orden bezahlt, der seinerseits den Schwestern freien Unterhalt gewährt. Der Senat ist der Auffassung, daß hier die Befreiungsvoraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO nicht gegeben sind, weil die Schwestern mehr als freien Unterhalt bzw. mehr als ein entsprechendes, dazu ausreichendes Entgelt beziehen. Denn für die Frage, ob Versicherungspflicht besteht oder nicht, kommt es auf den Inhalt des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages an; unerheblich ist es, ob die Schwestern auf Grund ihres Ordensrechts verpflichtet sind, das empfangene Entgelt an den Orden abzuliefern.“

Wir bitten zu beachten, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw., die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, rentenversicherungspflichtig nur sind, wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben freiem Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten (§ 2 Nr. 7 AVG n. F.).

Auf Grund dieses Rundschreibens hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Speyer am 15. 11. 1960 an ein dortiges Schwesternhaus folgendes Schreiben gerichtet:

Betreff: Sozialversicherungspflicht von Ordensschwestern.

Das Bundessozialgericht hat am 20. 9. 1960 in einem Revisionsverfahren entschieden, daß Ordensschwestern, die auf Grund eines Einzeldienstvertrages von anderen Arbeitgebern beschäftigt werden, auch dann kranken- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wenn die Schwestern selbst wohl nur freien Unterhalt erhalten, aber der Arbeitgeber die Vergütung an das Mutterhaus leistet.

Diese Entscheidung weicht von der seitherigen Rechtsauffassung ab. Seither war man der Meinung, daß nur dann Sozialversicherungspflicht eintritt, wenn die abgestellte Ordensschwester die Vergütung für ihre Arbeit persönlich erhält.

Wir machen auf die veränderte Rechtslage aufmerksam. Bitte melden Sie uns bis spätestens 30. 11. 1960, ob von Ihren Schwestern auf Grund eines Einzeldienstvertrages außerhalb Ihres Hauses Dienst verrichtet wird. Zutreffendenfalls bitten wir, uns die Namen der abgestellten Schwestern, den Arbeitgeber, die Art der Tätigkeit und die Vergütung, die

a) an die Schwester selbst,

b) an das Mutterhaus

geleistet wird, zu melden.

Es steht nunmehr zu erwarten, daß bei sämtlichen Ordensleuten, die in einem Einzeldienstvertrag stehen, die erwähnten Sozialversicherungspflichten geltend gemacht werden. Aus diesen Gründen machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Die Sozialversicherungspflicht wird urgiert für jene Ordensleute, die „auf Grund eines Einzeldienstvertrages von anderen Arbeitgebern beschäftigt werden“. Im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. 9. 1960 heißt es:

Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig. Sie sind diesem gegenüber zu Arbeitsleistungen verpflichtet und haben gegen ihn Anspruch auf entsprechende Vergütung. Im Gegensatz zu den vom Reichsversicherungsamt (RVA) entschiedenen Fällen (...) handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergleichen mit dem Orden einen Vertrag abgeschlos-

sen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge, wobei die Vergütung nach der TO.A festgelegt wurde.

Nach gegenwärtiger Rechtslage also werden die Ordensleute, welche in Einzeldienstverträgen stehen, nicht anders als die weltlichen Beschäftigten behandelt.

2. Wie aus der vorstehenden Begründung des Bundessozialgerichts hervorgeht, besteht kein Beschäftigtenverhältnis im Sinn der Sozialversicherung, wenn nicht Einzeldienstverträge, sondern ein sog. Mutterhausvertrag zwischen dem Mutterhaus und dem außerklösterlichen Dienstherrn abgeschlossen wird. Dies ist auch ordensrechtlich (von Ausnahmefällen abgesehen) die gebotene Regelung. Denn eine Ordensperson wird immer im Rahmen ihres klösterlichen Verbands tätig, erfüllt dessen apostolische, caritative oder sonstige gemeinnützige Tätigkeiten, empfängt für sich vom klösterlichen Verband — nicht Entgelt — sondern Versorgung in gesunden und kranken Tagen und steht weder zum klösterlichen Verband noch zum Dienstherrn in einem Beschäftigtenverhältnis. Kirchenrechtlich und arbeitsrechtlich sind diese grundlegenden Tatsachen in den beiden Studien von Dr. P. Alfons Fehring SAC (Klöster in nichteigenen Anstalten) und Senatspräsident Dr. Gerhard Müller (Zum Recht des Ordensvertrages) eingehend dargestellt worden. Diesen Tatsachen muß von den klösterlichen Verbänden Rechnung getragen werden, zuerst um des ordensrechtlichen Verhältnisses willen, dann aber auch aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen.

3. Es ist bei den klösterlichen Frauenverbänden durchaus vereinzelt, daß Mitglieder in Einzeldienstverträgen bei einem außerklösterlichen Dienstherrn stehen. Bei den männlichen Verbänden ist dies öfter der Fall, vor allem bei den in der Pfarrseelsorge und Katechese stehenden Ordenspriestern, bei denen allerdings Einzeldienstverträge in der Regel nur bestehen, wenn Ordenspriester von einem außerkirchlichen Dienstherrn (Land, Gemeinde, Schulverband, Landkreis) angestellt werden, während bei der Indienstellung durch bischöfliche Behörden kein Dienstvertrag abgeschlossen wird, sondern von seiten der oberhirtlichen Stellen der betreffende Ordenspriester auf Vorschlag der Ordensobern in Dienst genommen wird.

4. Die klösterlichen Verbände, vor allem die Frauenverbände, müssen umgehend in jenen Fällen, wo ein Ordensmitglied in Einzeldienstvertrag steht, prüfen, ob dazu überhaupt Anlaß ist. Auch wo z. B. eine Schwester als Seelsorghelferin vom Mutterhaus einer Pfarrei zu Verfügung gestellt wird, ist keinerlei Anlaß zu einem Einzeldienstvertrag. Auch hier kann das Mutterhaus mit der Pfarrgemeinde kontrahieren, die Verpflichtung zur Gestellung einer Schwester übernehmen und für die Schwester den Mutterhausbeitrag verlangen. Dieser Mutterhausbeitrag kann etwa in der Höhe festgesetzt werden, in welcher das Entgelt bisher geleistet worden ist.

5. Da auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 die Arbeitslosenversicherungspflicht nicht mehr in Abrede gestellt werden kann, wenn Einzeldienstvertrag besteht, ist zu raten, nach Möglichkeit sämtliche derartige Einzeldienstverträge umgehend zu kündigen. Entweder schließen dann die bisherigen Dienstherrn einen Vertrag mit dem Mutterhaus ab oder, wenn sie das nicht wollen, ziehen die Mutterhäuser ihre Schwestern zurück; der Schwesternmangel legt es ohnedies nahe, die Kräfte zu konzentrieren und die Tätigkeit einzelner Schwestern außerhalb der Gemeinschaft auf ein Minimum zu reduzieren.

6. Unser Rat legt sich insbesondere auch deswegen nahe, weil mit der Arbeitslosenversicherungspflicht nunmehr auch die Krankenversicherungspflicht urgirt wird. Für die Arbeitslosenversicherung sind 2 %, für die Krankenversicherung aber 6,4 bis 8,9 % des empfangenen Bruttoentgelts zu leisten, jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Krankenversicherungspflicht wird deswegen urgirt werden, weil Schwestern, die durch Einzeldienstvertrag Gehalt empfangen, ein höheres Entgelt empfangen als es zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse nötig ist. Daß dieses Entgelt dem Mutterhaus zufällt, hat das Bundessozialgericht als unerheblich, weil auf einer rein innerkirchlichen Ordnung beruhend, bezeichnet. Das Bundessozialgericht hat erklärt, daß § 172 Nr. 4 RVO hier nicht mehr zutrifft und Krankenversicherungsfreiheit nicht mehr besteht; denn solche Ordensleute sind dann wohl noch aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen tätig, empfangen aber mehr als „freien Unterhalt oder einen geringen Entgelt . . . , der nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.“ Um dieser Weiterungen willen unterstreichen wir noch einmal unseren Rat, alle bestehenden Einzeldienstverträge zu überprüfen und nach Möglichkeit sofort zu kündigen.

Rechtsprechung

Räumung eines Wohnraumes für öffentliche Zwecke

Urteil des Landgerichts Augsburg, 4. Zivilkammer, vom 15. 11. 1957
Aktenzeichen: 4 S 235/57

C 333/56 AG Landsberg/Lech

Das Landgericht Augsburg — 4. Zivilkammer — erläßt durch Landgerichtsrat Dr. Sörgel als Vorsitzenden und die Landgerichtsräte Schramme und Lankes als Beisitzer